

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Satzung zur 2. Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale
Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland**

Gz.: 20-2217/46/5

Vom 26. Januar 2023

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 16. Januar 2023 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung am 25. November 2022 beschlossene Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland genehmigt.

Die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 26. Januar 2023

Landesdirektion Sachsen
Roth
Referatsleiter Kommunalwesen

Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA)

Vom 25. November 2022

Auf der Grundlage der §§ 61 Absatz 1, 26 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Sächsischen Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen am 25. November 2022 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. a) § 6 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden;“
- b) § 6 Abs. 2 Nr. 12 wird wie folgt gefasst:
„12. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsleiter als leitende Bedienstete nach Maßgabe des § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsGemO.“
- c) § 6 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
- d) bisherige § 6 Abs. 5, 6 und 7 rücken auf und werden zu § 6 Abs. 4, 5 und 6.
2. a) § 8 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Beratung des Verbandsvorsitzenden zu den Rahmenregelungen der Anstellungsverträge der Geschäftsleiter.“
- b) § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Verwaltungsrat berät den Verbandsvorsitzenden hinsichtlich der dauerhaften Aufgabenübertragung an die Geschäftsleitung durch den Verbandsvorsitzenden gemäß § 10.“
3. a) § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst und ohne Absatzbildung als § 10 geführt:
„§ 10 Geschäftsleiter

Der Verband kann eine Geschäftsstelle unterhalten, die von einem(r) Geschäftsleiter(in) oder je einem(r) kaufmännischen und einem(r) technischen Geschäftsleiter(in) geleitet wird. Für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsleiter wird auf § 6 (2) Nr. 12 verwiesen. Der Verbandsvorsitzende kann Aufgaben nach § 9 übertragen. Die Geschäftsleiter sind an die Beschlüsse der Verbandsversammlung und an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden. Die Geschäftsleiter unterstützen den Verbandsvorsitzenden bei der Vorbereitung der
- Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Geschäftsleiter nehmen beratend an den Sitzungen der Verbandsgremien teil.“
- b) § 10 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
4. a) § 12 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Der Verband erhebt eine Kostenbeteiligung von den Trägern der Straßenbaulast nach § 23 Abs. 5 SächsStrG. Gegenüber Verbandsmitgliedern als Träger der Straßenbaulast wird die Kostenbeteiligung durch Umlage mittels Bescheid erhoben (Umlage für investive Straßenentwässerungskosten). Gegenüber anderen Trägern der Straßenbaulast wird die Kostenbelastung durch Rechnung belastet. Maßstab für die jeweilige Weiterbelastung sind die Fiktivkosten für die Errichtung einer eigenen Straßenentwässerungsanlage durch den jeweiligen Träger der Straßenbaulast (Fiktivkostenmaßstab). Die Weiterbelastung erfordert jeweils eine abzuschließende Ortsdurchfahrten- und Bauvereinbarung, in welcher die investiven Straßenentwässerungsanteile konkret zu benennen sind, ebenso wie die Berechnungs- und Zahlungsmodalitäten einschließlich Zahlungszeitraum.“
- b) § 12 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Sind hinsichtlich der Verbandsanlagen zusätzliche Einrichtungen oder Kapazitäten erforderlich, die ausschließlich auf Veranlassung eines einzelnen Verbandsmitgliedes errichtet werden, sind die insoweit entstehenden Aufwendungen allein von dem betreffenden Verbandsmitglied zu tragen (sonstige Umlage). Bei einer Mitbenutzung durch andere Verbandsmitglieder ist von diesen ein Ausgleichsbetrag zu zahlen, der von den betreffenden Verbandsmitgliedern als Umlage erhoben wird. Die Höhe des Ausgleichsbetrages wird von der Verbandsversammlung festgesetzt. Der Fiktivkostenmaßstab ist zu beachten.“
- c) § 12 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:
„(8) Vom Verband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen sind von diesen gesondert zu vergüten und wird von den betreffenden Verbandsmitgliedern als Umlage erhoben. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Verbandsversammlung. Der Fiktivkostenmaßstab ist zu beachten.“
- d) § 12 Abs. 9 wird wie folgt gefasst:
„(9) Die Kosten nach § 12 Abs. 6, 7 und 8 werden mittels schriftlichem Bescheid von den jeweiligen Verbandsmitgliedern durch den Verband erhoben. Analoge Regelungen gelten für die anderen öffentlichen Straßenbaulastträger von Kreis-, Staats- und Bundesstraßen mit der Maßgabe, dass diesen gegenüber nicht mittels schriftlichem Bescheid, sondern mittels Rechnung abgerechnet wird. Soweit gesetzlich zulässig kann vor Beginn der jeweiligen Maßnahme oder sonstiger Leistungserbringungen eine Vorauszahlung durch den Verband in Höhe von 50 % der veranschlagten Kosten erhoben werden.“

5. a) § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Öffentliche Bekanntmachungen und
ortsübliche Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Ausgaben des Amtlichen Anzeigers, Beilage zum Sächsischen Amtsblatt, veröffentlicht.

Entsprechendes gilt für ortsübliche Bekanntgaben des Verbandes, insbesondere von Ort, Zeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen. Ersatz- und Notbekanntmachungen richten sich nach den Regelungen der KomBekVO in der jeweiligen Fassung. Öffentliche Auslegungen erfolgen in der Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes.“

- b) § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Benachrichtigung im Zusammenhang mit öffentlichen Zustellungen von Verwaltungsakten des Verbandes nach Abs. 1 erfolgt durch Veröffentlichung in der jeweiligen Ausgabe der lokalen

Presse in Abhängigkeit des Ortes des betroffenen Grundstückes.

- c) § 16 Abs. 3 wird zusätzlich neu gefasst:

„(3) Öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntgaben werden rein informativ und unverbindlich zusätzlich auf der Internetseite des Verbandes www.zwa-mev.de in der Rubrik öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben veröffentlicht. Ungeachtet dieser zusätzlichen Veröffentlichung ist die Veröffentlichung nach Abs. 1 in der Ausgabe des Amtlichen Anzeigers, Beilage zum Sächsischen Amtsblatt, die maßgebliche Veröffentlichung.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Hainichen, 25. November 2022

Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen
Hofmann
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen sind. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2, § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, § 52 Absatz 2 der

Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat;

4. vor Ablauf der im § 4 Absatz 4 Satz 1 Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 oder 4 der Sächsischen Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.